

Satzung zur Änderung der
S a t z u n g
über die Vermeidung und Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.12.2000, zuletzt geändert am 18.10.2010

Aufgrund von

- § 3 **Abs. 1 Satz 1** der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 **Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22** des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen **Bewirtschaftung** von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG**),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 **Abs. 1 bis 4**, 13 Abs. 1 **und 3**, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am **10.12.2012** folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. **In § 1 erhält die Überschrift folgende Fassung:**
„Abfallvermeidung und-bewirtschaftung“

2. **§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. **„Jede Personen soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:**

- 1.1 Vermeidung,**
- 1.2 Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
- 1.3 Recycling,**
- 1.4 sonstige Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung,**
- 1.5 Beseitigung.“**

3. **§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:**

- „1. Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger **betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG** die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Ab-

fälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.

Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von **§ 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.**“

- „3. Der Landkreis **hat** aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, auf die Gemeinden **übertragen**.

Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.“

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „2. Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach **§ 20 Abs. 1 KrWG**, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 3 auf die Gemeinden übertragen ist.“

5. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen ihrer Überlassungspflicht **§ 17 Abs. 1 und 2 KrWG** verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.“

- „2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen **sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer**.

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

- 2.1 für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von **Abfallbeseitigungsanlagen** zugelassen ist;
- 2.2 für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis zuvor schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.“

6. § 5 Abs. 1, 2.4, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:

- „1. Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 **KrWG** genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.“
- „2.4 gefährliche Abfälle im Sinne von **§ 3 Abs. 5 KrWG** in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,“
- „3. **§ 20 Abs. 3 KrWG** und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.“
- „7. Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach **§ 25 KrWG** erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“

7. § 6 Abs. 3, 4, 5, 6, und 7 erhalten folgende Fassung:

- „3. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind **z. B.** Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Textilschnittreste, Kunststoffe, Fenster und Türen mit Glas.“
- „4. **Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Abfälle nach Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), insbesondere**
- 4.1 **gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie**
- 4.2 **Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Ziff. 1 genannten Abfälle“**
- „5. Hausmüllähnliche **gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne Ziff. 4**, soweit sie nach Art und Menge zusammen mit oder wie **Haus- oder Sperrmüll** eingesammelt werden können.“
- „6. Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile **im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG** (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.“
- „7. Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle **im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG**, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.“

8. § 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche **das Benutzungsverhältnis** und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
- „3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** erforderlich sind.“

9. § 10 Abs. 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 können sich auf Antrag von der Bereitstellung einer Biotonne befreien lassen, wenn **die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.**“

10. § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gefäßzuteilung der Papierwertstofftonne ("Blaue Tonne") erfolgt für bebaute und bewohnte Grundstücke für die Entsorgung von Papier / Pappe /Karton aus Haushal-

tungen je angefangene 7 auf dem Grundstück wohnende Personen mit einem Mindestgefäßvolumen mit 240 Liter

Hiervon abweichend können die Verpflichteten nach § 4 ein zusätzliches oder größeres Gefäßvolumen wählen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Stellplatzproblemen oder nachweislich geringerem Bedarf auf Antrag die Gefäßzuteilung mit MGB 120 Liter erfolgen.

Der Landkreis bestimmt im Übrigen, wie viele Gefäße mit welchem Gefäßfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage des mindestens bereitzustellenden Gefäßvolumens, können die Verpflichteten eine andere Gefäßzuteilung beantragen.“

11. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „2. Der Hausmüll ist getrennt in den **dem jeweiligen Grundstück zugeordneten und** zugelassenen Abfallgefäßen (Bio-/Restmülltonne) bereitzustellen.“

12. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis längstens 19:00 Uhr bereitgestellt werden. **Blaue Tonnen sind mit der Vorderseite, Rest- und Biomüllgefäße mit der Rückseite zur Straße bereitzustellen.** Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter **unverzüglich** wieder zu entfernen.

Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

13. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Sperrmüll (Restsperrmüll, Altmetall, Altholz) wird einmal im Jahr auf schriftliche Anforderung der nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung dienstags bis freitags von 08:00–19:00 Uhr eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf). Die Abholtermine werden jeweils bekanntgegeben.

Für die schriftliche Anmeldung der Sperrmüllabfuhr auf Abruf sind die vom Landkreis vorgegebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr kann auch online erfolgen. In diesem Fall erhalten die Verpflichteten die erforderlichen Zugangs- und Benutzerdaten vom Landkreis auf schriftliche Anforderung.

Anstelle der Sperrmüllabfuhr auf Abruf können die nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten Sperrmüll gegen Vorlage des für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf gültigen amtlichen Vordrucks an einer vom Landkreis bestimmten Stelle anliefern. Die Regelungen für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf gelten entsprechend.“

14. § 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. Bei der Abfuhr **gewerblicher Siedlungsabfälle** dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 14 und 15 getrennt von der Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind oder sich wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen.“
- „3. Organische Siedlungsabfälle und Gartenabfälle, soweit sie zur Kompostierung geeig-

net sind, müssen getrennt in einer Biotonne bereitgestellt werden, sofern der Besitzer die kompostierbaren Siedlungsabfälle nicht selbst gemäß § 4 Abs. 2.2 verwertet.“

15. § 14 Abs. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, **Garten**abfälle, Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.)“

16. § 14 Abs. 2.1 und 2.6 erhalten folgende Fassung:

„2.1	Abfallart	Entsorgungsweg
	Altpapier	Vereinssammlung, Wertstoffzentrum, Straßensammlung Blaue Tonne
	Pappe / Kartonagen	Wertstoffzentrum, Straßensammlung Blaue Tonne
	Glas	Depotcontainer, Wertstoffzentrum
	Altmetalle	Straßensammlung, Wertstoffzentrum, Vereinssammlungen
	Leichtverpackungen wie z.B. Aluminium, Weißblech, Styropor, PE-Folien und Verpackungsgleiche Stoffe wie z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe etc.)	Straßensammlung Gelber Sack
	Aluminium, Weißblech	Straßensammlung Gelber Sack, Wertstoffzentrum
	Styropor	Straßensammlung Gelber Sack, Wertstoffzentrum
	Altholz Innentüren ohne Glas	Straßensammlung Altholz,
	Altholz Aussentüren Innentüren mit Glas Fenster	Straßensammlung Altholz, Wertstoffzentrum Wertstoffzentrum
	Altkleider, Textilabfälle	Wertstoffzentrum
	Bildschirme, Fernsehapparate	Straßensammlung, Kreismülldeponie
	Elektro- und Elektronikschrott-Kleinteile	Wertstoffzentrum
	Kühlgeräte	Straßensammlung, Kreismülldeponie
	Garten- und Parkabfälle (ohne Rasenschnitt)	Straßensammlung, Kreismülldeponie

§ 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“

„2.6 Asbesthaltige Elektro-Nachtstromspeicher-Heizgeräte sind **entsprechen § 15 Abs. 4 zu entsorgen.**“

17. § 15 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Elektro- und Elektronikschrott-Kleinteile dürfen nicht im Restabfallgefäß bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern und Vertreibern zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzuwerfen. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.“

- „4. Abweichend von Abs. 2 und 3 können Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 **Satz 1** ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.“

18. § 18 Abs. 2.4 erhält folgende Fassung:

- „2.4 Abfälle, für die Rücknahme- und Sammelsysteme zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** bestehen,“

19. Nach § 20 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

- „4. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

20. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Die Jahresgrundgebühren nach Absatz 1 werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen und unabhängig von der Inanspruchnahme der Abfalleinrichtungen bemessen.

Die Jahresgrundgebühren betragen:

Grundstücke mit ... Personen	Jahresgrundgebühr
1	39,00 €
2	49,00 €
3	60,00 €
4	73,00 €
5	90,00 €
6	105,00 €
Ab 7 Personen je Person	17,43 €

Unbewohnte Grundstücke (§ 10 Abs. 4) werden wie 1 Personen-Grundstücke behandelt, soweit auf Antrag Abfallbehälter bereitgestellt sind.“

21. Die Tabelle Jahresgrundgebühren in § 23 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Gefäßgröße	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Restmüll	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Biomüll
	2-wöchentliche Abfuhr	2-wöchentliche Abfuhr
80 L	54,00 €	18,00 €
240 L	123,00 €	28,00 €
1100 L	572,00 €	

22. Die Tabelle in § 23 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

A	Kleinanlieferer Mindestgebühr	15,00 €	Je Anlieferung
B	Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	225,00 €	Je Tonne

C	Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit eine energetische Verwertung in Frage kommt	103,00 €	Je Tonne
D	Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	56,00 €	Je Tonne
E	Gießereisande zur Deponierung	17,00 €	Je Tonne
F	Asbesthaltige Abfälle	98,00 €	Je Tonne
G	Mineralwolle	150,00 €	Je Tonne
H	Biologisch behandelbare Abfälle	79,00 €	Je Tonne
I	Pkw-Reifen ohne Felge	1,50 €	Je Stück
J	Lkw-Reifen ohne Felge	20,00 €	Je Stück

23. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie **§ 69 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG**, bleiben unberührt.“

II. In Kraft treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den **10. Dezember 2012**

Günther-Martin Pauli MdL

Landrat